



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Bundesamt für Justiz BJ
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, Ende September 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Stellungnahme des Zentralvorstandes der Evangelischen Frauen Schweiz

I. Grundsätzliches

Der Zentralvorstand der Evangelischen Frauen Schweiz (ZV EFS) begrüsst den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Das geplante Bundesgesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Anerkennung des geschehenen Unrechts und – soweit möglich – zu einer Wiedergutmachung für die Betroffenen. Als indirekter Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative hat das geplante Bundesgesetz den Vorteil, dass es keiner vorgängigen Regelung auf Verfassungsstufe bedarf.

Das Gesetz muss rasch in Kraft gesetzt werden, damit noch möglichst viele der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 finanzielle Entschädigungszahlungen erhalten. Sehr zu unterstützen ist die Bandbreite der Anliegen, die in das geplante Gesetz aufgenommen worden sind.

Der ZV EFS hat immer darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft das Geschehene umfassend aufarbeiten muss, dass die Opfer bzw. die Betroffenen moralisch und politisch vollumfänglich rehabilitiert werden und vor allem auch finanzielle Entschädigungen erhalten sollen.

Der ZV EFS begrüsst, dass der vorliegende Gesetzesentwurf wesentliche Elemente des Bundesgesetzes vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (SR 211.223.12) übernimmt, so dass diese Bestimmungen für alle Opfer- bzw. Betroffenengruppen Geltung erlangen.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Gesetzesentwurf weitgehend an den Massnahmenvorschlägen des Runden Tisches orientiert. Wir betrachten die von diesem Gremium erarbeiteten Massnahmenvorschläge als gute Basis für die nun folgenden weiteren Arbeiten.

Dazu gehören die Anerkennung des Unrechts, die Sicherung der noch vorhandenen Akten und die Gewährleistung des Rechts auf Akteneinsicht, die Fortführung der kantonalen Anlaufstellen, die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Der vorgesehene Solidaritätsbeitrag (finanzielle Leistungen) für die Opfer ist ein weiteres zentrales Element der Gesetzesvorlage. Es soll keine Abstufung der Beiträge vorgenommen werden, da sich das individuell erlittene Leid der Opfer und Betroffenen nicht messen oder vergleichen lässt. Dies wird von den EFS unterstützt.

Hingegen ist der ZV EFS der Auffassung, dass die für die Opfer vorgesehenen finanziellen Leistungen zu tief angesetzt sind. Bei einer geschätzten Opferzahl von 12 000 bis 15 000 noch lebenden Personen ermöglicht der vorgesehene Kredit von 300 Mio. CHF pro Opfer einen finanziellen Beitrag zwischen 20 000 und 25 000 CHF.

Die physischen und psychischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen des erlebten Unrechts für die Opfer bzw. die Betroffenen sind massiv. Viele leiden zeitlebens darunter. Daher ist der „Solidaritätsbeitrag“ deutlich höher anzusetzen.

Es ist daran zu erinnern, dass es in der Schweiz sehr lange gedauert hat, bis die Politik, die Behörden und die Gesellschaft bereit waren zu dem nun stattfindenden Aufarbeitungsprozess. Viele Opfer sind inzwischen bereits verstorben oder werden aufgrund ihres hohen Alters bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes sterben. Auch deshalb braucht es ein deutliches Zeichen und eine „grosszügige“ Geste des Staates und der Gesellschaft für die noch Lebenden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – 3

Keine Bemerkungen

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 4 *Grundsätze*

Der vorgesehene Solidaritätsbeitrag (finanzielle Leistungen) für die Opfer ist ein zentrales Element der Gesetzesvorlage und wird von dem ZV EFS unterstützt. Der ZV EFS ist einverstanden damit, dass auf eine Abstufung der Beträge verzichtet wird. Das individuell erlittene Leid der Opfer und Betroffenen lässt sich nicht messen oder vergleichen.

Besonders zu unterstützen ist Art. 4 Abs. 4, der Vorkehrungen trifft, damit die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags nicht dazu führt, dass diese Leistung an das Opfer aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs- und sozialhilferechtlicher Normen wieder geschmälert wird.

Art. 8 *Rechtsschutz*

Dem Rechtsschutz für Gesuchstellende kommt im Zusammenhang der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eine zentrale Rolle zu.

3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht

Art. 10 *Archivierung*

Mit diesem Artikel wird den Empfehlungen des Runden Tisches Rechnung getragen. Nachdem in den letzten Jahren bereits eine grosse Anzahl von Akten vernichtet worden sind, ist es unabdingbar, die Archivierung der noch vorhandenen Akten für alle Betroffenenengruppen - wie in Abs. 1 vorgesehen - sicherzustellen.

Explizit zu begrüssen ist Art. 10 Abs. 2, der dafür sorgen soll, dass die Akten nicht für Entscheide zulasten von Betroffenen verwendet werden dürfen.

In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass der Zugang von Opfern bzw. Betroffenen zu privaten Archiven besonders schwierig ist oder sogar verunmöglicht wird, da sich bestimmte Institutionen noch immer weigern, die Geschehnisse zur Kenntnis zu nehmen und aufzuarbeiten.

Der ZV EFS begrüsst, dass gemäss Art. 10 Abs. 3 neben den staatlichen neu auch kommunale, kirchliche und private Archive in die notwendige Aufarbeitung einbezogen werden.

Art. 11 Akteneinsicht

Die bisherigen Erfahrungen von Betroffenen, die Zugang zu ihren Akten gewünscht haben, belegen die Bedeutung dieses Artikels.

Art. 12 Unterstützung durch die kantonalen Staatsarchive

Den kantonalen Staatsarchiven kommt eine zentrale Bedeutung zu. Ihre professionelle Unterstützung und ihre Dienstleistungen sind für Betroffene und Institutionen deshalb sehr wertvoll.

Art. 13 Sparguthaben von Betroffenen

Dieser Artikel nimmt ein wichtiges Anliegen der Betroffenen auf und wird daher von den EFS sehr unterstützt.

4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Art. 14

Die bisherigen Erfahrungen von Betroffenen deuten darauf hin, dass die Professionalität der Anlaufstellen (und ihre Ressourcen) je nach Kanton sehr unterschiedlich sind. Der ZV EFS unterstützt deshalb die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Anlaufstellen in den Kantonen. Dies wird zu einer Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsarbeit beitragen.

Der ZV EFS unterstützt insbesondere auch, dass die Opfer im Sinne von Art. 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes (OHG) vom 23. März 2007 zum einen Beratung und Soforthilfe und zum andern auch längerfristige Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nehmen können.

5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 15

Wissenschaftliche Aufarbeitung

Die Schweiz hat ein elementares Interesse daran, dieses unrühmliche Kapitel ihrer Sozialgeschichte umfassend aufzuarbeiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Der ZV EFS unterstützt die bereits unternommenen Schritte in dieser Richtung. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass eine solche Aufarbeitung nur gelingen kann, wenn (auch im Gesetz) klargestellt wird, dass die Opfer und andere Betroffene in diesen Prozess systematisch einzubeziehen sind.

**Der ZV EFS schlägt vor, in Art. 15 einen zusätzlichen Absatz 4 aufzunehmen:
„Bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung sowie der Verbreitung der Ergebnisse sind die Opfer und andere Betroffene einzubeziehen. Institutionen, Organisationen und Schulen werden angeregt, Betroffene einzuladen, damit sie über ihr Schicksal und ihre Erfahrungen berichten können.“**

Es hat sich gezeigt, dass bei Männern und Frauen unterschiedliche Verhaltensweisen sanktioniert worden sind und dass die Entscheide der Behörden stark von Geschlechterstereotypen geprägt waren. Mädchen und Frauen wurden besonders stark sanktioniert und stigmatisiert, wenn sie sich nicht gemäss den damals gängigen Moral- und Rollenvorstellungen verhalten haben. Diese Fragestellung muss als eine der zentralen Fragen in die geplante Forschung einfließen.

Im Forschungsprogramm der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen (UEK) und im Forschungsprogramm des (noch nicht zustande gekommenen) nationalen Forschungsprogramms des Schweizerischen Nationalfonds ist zu untersuchen, welche Rolle und Auswirkungen Geschlechterstereotype auf die Biographien von Opfern und Betroffenen und die Entscheide von Behörden bzw. Institutionen gehabt haben.

Art. 16

Zeichen der Erinnerung

Wie in den Massnahmenvorschlägen des RT (Bericht RT, Buchstabe D, 1.3) aufgeführt, soll mindestens ein Mahn- oder Denkmal bzw. eine Gedenkstätte von gesamtschweizerischer Bedeutung errichtet werden.

6. Abschnitt: Weitere Massnahmen

Art. 17

Eine Grunderfahrung bei der Aufarbeitung der Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist, dass neue Sachverhalte auftau-

chen können, auf die angemessen reagiert werden muss. Daher ist es sinnvoll, diesem Tatbestand in einem separaten Gesetzesartikel Rechnung zu tragen.

7. Abschnitt: Vollzug

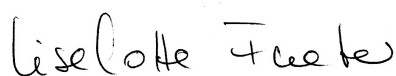
Art. 18 Zuständige Behörde und beratende Kommission

Die temporäre Schaffung einer speziellen Verwaltungseinheit (Fachbereich, Dienst) zur Behandlung der Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag ist zu befürworten. Der ebenfalls vom Bundesrat einzusetzenden beratenden Kommission kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu.

Um sicherzustellen, dass in den Entscheiden der Fachbehörde die Anliegen und die Sichtweise der Opfer und anderer Betroffener tatsächlich berücksichtigt werden, soll die beratende Kommission – analog zum Runden Tisch – paritätisch besetzt werden mit Opfern bzw. betroffenen Personen und Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenorganisationen sowie von Behörden, Institutionen und Organisationen. Die positiven Erfahrungen am Runden Tisch haben gezeigt, wie hilfreich und wertvoll eine paritätische Zusammensetzung für alle Teilnehmenden ist. Des Weiteren erscheint den EFS eine geschlechterparitätisch zusammengesetzte Kommission in diesem Zusammenhang ebenfalls selbstverständlich.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Liselotte Fueter, Co Präsidentin



Dorothea Forster, Co Präsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.